

<p><b>Verfahrensanweisung (VA)</b></p> <p><b>Mitfahrt Dritter auf Fahrzeugen des Rettungsdienstes des Kreises Steinfurt</b></p>	<p>gültig ab: 01.08.2013</p> <p>geplante Revision: 01.08.2015</p>
---	---

<b>Verteiler</b>	zur Beachtung	zur Kenntnis
Kreis Steinfurt – Leitstelle -	X	
Kreis Steinfurt – Leiter Ordnungsamt -		X
Kreis Steinfurt – SGL 32.1 -		X
Kreis Steinfurt - Standortbeauftragte Notärzte -		X
Kreis Steinfurt – Poolnotärzte -		X
Kreis Steinfurt – Rettungsdienst -	X	
Kreis Steinfurt – Akutkrankenhäuser -		X
Kreis Steinfurt – Internetportal Rettungsdienst -		X
Mathias-Stiftung – Akademie für Gesundheitsberufe – Herr Th. Bode		X

## 1. Kurzbeschreibung der präklinischen VA

- Regelung der Beantragung der Mitfahrt
- Regelung von Mitfahrt und diesbezüglich erforderlichem Versicherungsschutz
- Regelung der Haftungsfreistellung

## 2. Personen, für die die VA gelten soll

- Alle Personen, die aus berechtigtem Interesse eine Mitfahrt auf Fahrzeugen des Rettungsdienstes beantragen

## 3. Zielgruppe der VA

- Kreisleitstelle
- Wachleiter der Rettungsdienststandorte im Kreis Steinfurt
- Notärztinnen und -ärzte

## 4. Ziele der VA

- Regelung des Verfahrens von im berechtigten Interesse liegenden Mitfahrern Dritter auf rettungsdienstlichen Fahrzeugen des Kreises Steinfurt

## 5. Beschreibung des Vorgehens

- Beantragung der Mitfahrt unter Nutzung des entsprechenden Formulars (s. Anlage) beim Leiter der (Feuer- und) Rettungswache, bei der die Mitfahrt gewünscht wird
- Prüfung und Vorlage des Antragsformulars durch den Wachleiter beim Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Kreis Steinfurt
- Prüfung und ggf. Genehmigung des Antrages durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Kreis Steinfurt

## 6. Personengruppen, bei denen ein berechtigtes Interesse zur Mitfahrt auf rettungsdienstlichen Fahrzeugen des Kreises Steinfurt vorliegen kann

- Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder anderer präklinisch-notfallmedizinischer Qualifikationen nach den Weiterbildungsvorgaben der jeweiligen Landesärztekammern
  - Nichtärztliches medizinisches Assistenzpersonal im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rettungs- und Sanitätsdienst
  - Personen, deren Mitfahrt im Interesse des Kreises Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes liegt
- **Nicht** betroffen von den Regelungen der vorliegenden VA sind Personen, die im Rahmen eines jeweils individuellen Realeinsatzes des Rettungsdienstes **als persönlich zum transportierten Patienten zugehörig** mitfahren (z.B. Angehörige)

## 7. Zeiten der Mitfahrt

Grundsätzlich sind für Mitfahrten an allen Wochentagen die Tagesdienstzeiten von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu nutzen. In Ausnahmefällen und nach Zustimmung durch den jeweiligen Wachleiter kann die Mitfahrt auch zu Nachtzeiten (22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) erfolgen.

## 8. Persönliche Schutzausstattung

Alle Personen, die sich im Rahmen der Mitfahrt auf Fahrzeugen des Rettungsdienstes des Kreises Steinfurt befinden, müssen über die nach GUV 2106 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst“ vorgeschriebene persönliche Schutzbekleidung verfügen.

Diese beinhaltet mindestens:

- Sicherheitsschuhe der Kategorie 2, Typ B (knöchelhoher Schaft)
- Rettungsdienstjacke Bekleidungsklasse 2 nach DIN EN 471, Tabelle 1
- Knöchellange Hose

Die vom Kreis Steinfurt für das Personal des Regelrettungsdienstes zur Verfügung gestellten Rettungsdienstjacken erfüllen die Vorgaben der Bekleidungsklasse 2 DIN EN 471, Tabelle 1.

Eine derartige Rettungsdienstjacke kann dem Mitfahrer kostenfrei für den Zeitraum der Mitfahrt durch die jeweilige Wache zur Verfügung gestellt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Mitfahrer keine Rückenschildkennzeichnung führt, die seiner notfallmedizinischen Qualifikation nicht entspricht.

Sicherheitsschuhe müssen vom Mitfahrer – ggf. leihweise - selbst beschafft werden.

## **9. Versicherungsrechtliche Bestimmungen**

Die Kenntnisnahme und mit Unterschrift des Antragstellers erfolgende Anerkennung der in der Anlage *„Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Mitfahrt in einem Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes des Kreises Steinfurt“* festgelegten versicherungsrechtlichen Hinweise ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Mitfahrgenehmigung.

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Dr. Fuchs  
Leitender Kreismedizinaldirektor  
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst